

sich außerhalb der privaten Sphäre vollzieht, und daß als private Sphäre etwa der von § 46 StPO genannte Lebenskreis anzusehen ist, also die Verhältnisse zwischen Ehegatten, Geschwistern u. ä.²⁰. Damit wurde die die Verantwortlichkeit wegen Staatsverleumdung einschränkende Wirkung dieses Merkmals stark herabgesetzt. Es ist aber ein großer Unterschied, ob jemand z. B. einem Funktionär der Nationalen Front gegenüber in der eigenen Wohnung bestimmte staatliche Maßnahmen diffamiert oder auch unter vier Augen gegenüber einem Staatsfunktionär in dessen Dienstzimmer oder ob er diese Dinge bewußt in einer Gaststätte verbreitet. Insbesondere die Wirkung, aber auch die zugrunde liegenden Widersprüche weisen hier doch starke Unterschiede auf. Deshalb muß auch durch eine dem Zweck des § 20 StEG entsprechende Auslegung des Merkmals „öffentlich“, insbesondere durch eine exakte Anleitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, mit dazu beigetragen werden, daß die Anwendung des Strafrechts auf wirkliche Staatsverleumdungen beschränkt bleibt.

Der Vorschlag von Hinderer / Ziemer^{20 21 22} und Frenzei¹¹, im künftigen StGB auf dieses Merkmal gänzlich zu verzichten, da die Praxis zeigt, daß es nicht genügend auf die inhaltliche Untersuchung orientiert, sondern in Zweifelsfällen sehr leicht zu formalen Begriffsinterpretationen verleitet, gibt deshalb zu Bedenken Anlaß. Die teilweise in der Praxis vertretene Auffassung, daß die Kriterien für die Feststellung der Gefährlichkeit einer Staatsverleumdung und auch ihrer Abgrenzung zur Hetze und Nichtstraftat allein subjektiver Natur seien und äußerlich gleiche Handlungen entsprechend ihrer unterschiedlichen subjektiven Ausgestaltung erhebliche qualitative und auch quantitative Unterschiede aufweisen können, ist undialektisch. Sie negiert die Wechselwirkung zwischen subjektiven und objektiven Tatumständen. Selbstverständlich wurzeln die Unterschiede zwischen den einzelnen Handlungen in ihrer unterschiedlichen ideologischen Struktur. Aber die Position des Täters, seine Motive und seine Zielsetzung gehen in die äußere Seite der Handlung ein. Sie lassen sich mit Sicherheit nur an Hand objektiver Kriterien nachweisen. Dazu gehören der Inhalt der Äußerung oder von Schriften, die politische Situation und die konkreten Umstände, unter denen sich die Handlung zugetragen hat, und ihre eingetretenen und möglichen Folgen. Diese Umstände müssen in ihrer Einheit mit dem allgemeinen politischen Verhalten des Täters in Vergangenheit und Gegenwart gesehen werden. Eine von der Tat selbst losgelöste Betrachtung einzelner Fakten aus der Entwicklung des Täters führt zu einer falschen Einschätzung der Gefährlichkeit der Handlung.

Genauso tritt eine Verletzung der Einheit von Objektivem und Subjektivem bei der Überbetonung der objektiven Tatumstände ein. Praktisch bedeutsam wird diese Frage u. a. bei einer Verschärfung der Klassenkampfsituation. Hierbei muß gesehen werden, daß die gerichtliche Entscheidung immer auf der Gesamtheit der objektiven und der subjektiven Tatumstände und auf dem allgemeinen Verhalten des Täters basieren muß. Eine einseitige Hervorhebung lediglich der verschärften Situation kann zu krassen Fehlentscheidungen führen. Das sei an folgendem Fall demonstriert:

Ein Krankentransporteur hatte am 15. August im Stadtkreis P. ein schwerkrankes Kind abgeholt, um es ins Krankenhaus zu bringen. Unterwegs überquerten Angehörige einer Kampfgruppe verkehrswidrig die Land-

straße, so daß der Fahrer des Krankenwagens plötzlich abbremsen mußte und das Kind dadurch Erschütterungen erlitt. Aus Verärgerung darüber beschimpfte er die Mitglieder der Kampfgruppe.

Der Krankentransporteur zeichnete sich durch gute Arbeitsmoral und politische Aktivität aus. Er war Reservist und erst am 11. August 1961 von einem Lehrgang zurückgekehrt. Vor seiner Tätigkeit beim Roten Kreuz war er längere Zeit bei der Bereitschaftspolizei, dann aber krankheitshalber in Ehren ausgeschieden. Das alles sprach für eine sehr positive Einstellung zur Verteidigungsbereitschaft. Seine gute politische Grundeinstellung war auch darin zum Ausdruck gekommen, daß er vor einiger Zeit dem Ruf der Partei gefolgt und für ein Jahr freiwillig in die Landwirtschaft gegangen war. Sein unbeherrschtes Verhalten hatte er sofort auf tiefste bereut und sich im Kollegenkreis damit auseinandergesetzt. Alle diese Umstände müssen bei der Beurteilung seines Verhaltens am 15. August 1961 mit berücksichtigt werden. Durch eine Überbetonung der verschärften Klassenkampfsituation in dem Berliner Randgebiet im Sommer 1961 und der Zugehörigkeit der Betroffenen zur Kampfgruppe würde man sich den Weg versperren, um die Handlung richtig beurteilen, also erkennen zu können, daß der Krankentransporteur zwar unbeherrscht war, daß er aber nicht die Kampfgruppen verächtlich machen wollte. Sein Verhalten ist nicht Ausdruck einer negierenden Einstellung zu den Organen der Verteidigung. Er verließ seinem Unmut über das verkehrswidrige Verhalten und die Behinderung des Krankentransportes in einer nicht zu billigen Weise Ausdruck. Es lag also kein Verächtlichmachen wegen einer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit vor. Sein Verhalten ist vielmehr Ausdruck weniger gefährlicher Elemente der Spontaneität und Undiszipliniertheit und hat nicht den Charakter einer Straftat.

Zur besseren Anleitung der Praxis schon von der Strafrechtsnorm her ist es m. E. erforderlich, die Staatsverleumdungen bereits im Tatbestand exakter inhaltlich zu charakterisieren, da der Tatbestand als gesetzlich fixierter Begriff eines bestimmten Verbrechens von großer Bedeutung für die richtige Orientierung des Kampfes gegen die einzelnen Delikte ist. Die Orientierung, die Gefährlichkeit der Handlung unter den konkreten Umständen und unter genauer Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und der objektiven und subjektiven Seite zu untersuchen, sollte m. E. durch den Tatbestand noch klarer und exakter gegeben werden. Er sollte wegen der Berührungspunkte der Staatsverleumdung mit der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze sowie mit der Beleidigung und wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung zur Nichtstraftat ein Merkmal enthalten, das in jedem Falle zu einer genauen Untersuchung der spezifischen Gesellschaftsgefährlichkeit verpflichtet. Es sollte daher vom Tatbestand her die Absicht gefordert werden, durch die Äußerung das Ansehen eines staatlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder deren Funktionäre herabzusetzen oder die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Lösung bestimmter staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben zu beeinträchtigen. Damit würden alle typischen Handlungen erfaßt und nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Untersuchung der Motive und ideologischen Ursachen hingewiesen. Die Forderung einer weitergehenden Absicht im Tatbestand, wie z. B. die der Störung des Vertrauens der Bürger zur Tätigkeit des bewaffneten staatlichen Organs oder der gesellschaftlichen Organisation, ist m. E. nicht möglich, da damit wiederum die Abgrenzung zur staatsgefährdenden Hetze nicht richtig charakterisiert würde.

Der qualitative Unterschied zur Hetze würde damit klarer erfaßt, da der Hetzer, der auf einer feindlichen

20 OG. Urt. vom 18. Oktober 1957, NJ 1958 S. 68 i.; BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 7. März 1938, NJ 1958 S. 649.

21 Hinderer/Ziemer, „Zur Neuregelung der Bekämpfung der Straftaten gegen die Tätigkeit der Organe des Staates“, NJ 1961 S. 527 ff.

22 Frenzei, a. a. O., S. 1155.